

## Amtliche Bekanntmachung

der

**Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**

**vom 05. Juni 2013**

**Inhalt:**

**1. Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses**

### Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 05. Juni 2013 Folgendes bekannt geben:  
Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau):  
Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter [www.amt-grosser-ploener-see.de](http://www.amt-grosser-ploener-see.de) / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 04. Juni 2013

Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -

## Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Wittmoldt

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 festgestellt:

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiennamen	Vorname <sup>1</sup>	Partei / Wählergruppe <sup>2</sup>
1	Fahrenkrog	Gerold	WGW
1	Hartz	Wolfgang	WGW
1	van Deest	Astrid	WGW
1	Schuer	Edda	WGW

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

lfd. Nr.	Familiennamen	Vorname <sup>3</sup>	Partei / Wählergruppe
1	Jungmann	Arndt	SPD
2	Köbis	Rosemarie	SPD
3	Jungmann	Edith	SPD

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können beim Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist<sup>4</sup> beginnt am 06. Juni 2013 und endet am 06. Juli 2013.

Plön, 03.06.2013

(Dienstsiegel)

Der Gemeindewahlleiter  
Im Auftrag



<sup>1</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>2</sup> Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

<sup>3</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>4</sup> § 87 Abs. 3 GKWO: (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.